# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Otto Handels und Vermietungs GmbH & Co. KG, Hameln plant am Standort Wilberger Str. 120, 32805 Horn-Bad Meinberg die Errichtung einer Recyclinganlage (Az.: 52.0004/21/8.11.2.4) in den bestehenden Hallen des Standortes. Ziel ist die Aufbereitung von Boden und Bauabbruchabfällen einschl. der zugehörigen Lagerung sowie die Lagerung von Schrotten mit ggf. Zerkleinerung (händisch durch Schneidbrenner).

### 2) Antrag

Die Otto Handels und Vermietungs GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb der Anlage entsprechend den angegebenen Unterlagen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Anlage ist den Ziffern 2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.12.3.2 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 8.7.1.2, Buchstabe S.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Diese Anlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Horn-Bad Meinberg, auf einem vorhandenen Betriebsgelände. Die bestehenden Hallen werden für die neue Nutzung baulich nicht verändert. Das Gebiet ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Relevante Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter) sind nicht zu erwarten.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Abfälle und Schrotten sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, von gefährlichen Abfällen und von Schrotten. Die Lagerung von Schrotten bedingt die Verpflichtung zur UVP-Vorprüfung. Im vorliegenen Fall wird diese Lagerung, ebenso wie alle anderen Tätigkeit innerhalb der bestehenden Hallen durchgeführt. Dadurch ist ein Schutz der Umwelt in allen Bereichen gewährleistet sowohl im Hinblick auf Staub und Lärm aber auch hinsichtlich einer Wasserverschmutzung z.B. durch Niederschlagswasser. Durch die Nutzung bestehender Hallen entfällt eine zusätzliche Versiegelung.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.